

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)603-A

47. Sitzg 28.09.2011

16.09.2011

Stellungnahme des Sachverständigen

Kai-Arne Schmidt (Erzeugergemeinschaft der Hochsee- und Kutterfischer GmbH)

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz zur öffentlichen Anhörung zum Thema
„Seefischereigesetz“

am Mittwoch, dem 28.09.2011, 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 1.228

Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Dorotheenstraße 100-101

16.09.2011

zu 1: Im großen und ganzen ist unserer Meinung nach eine Umsetzung von 1:1 der EU-Vorgaben durch diesen Gesetzesentwurf gewährleistet, mit der Einschränkung, dass diese Umsetzung ins deutsche Recht nicht im Einklang gänzlich mit der deutschen Verfassung zu identifizieren ist, d.h. man ist in manchen Fällen darüber hinaus gegangen bzw. hat die Auslegungsmöglichkeiten nicht zu Gunsten der deutschen Fischerei genutzt.

zu 2: Hier können wir Ihnen keine ausführliche Bewertung geben. Für die Fischerei, d.h. für die wirtschaftlichen Auswirkungen erwarten wir auf Grund der gestiegenen Anforderungen höhere Kosten.

zu 3: Die geplante Änderungen des Seefischereigesetzes dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-VO) und Nr. 1224/2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (Kontroll-VO).

Die gemeinsame Fischereipolitik hat eine Vielzahl von Vorschriften hervorgebracht, die die Fischerei regeln. Für das Quotenmanagement ist beispielsweise in der Kontroll-VO das elektronische Logbuch als Teil der Kontrolle der Nutzung von Fangmöglichkeiten vorhanden und mit diesem Werkzeug müssen sehr viele Daten im Zusammenhang mit der Fischerei gemeldet werden. Verstöße dagegen werden zukünftig gemäß § 18 des Entwurfes bzw. nach der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der jeweiligen geltenden Fassung (Seefischerei-Bußgeldverordnung) geahndet bzw. bereits jetzt nach der Seefischerei-Bußgeld-VO. Zusätzlich ist im Entwurf erstmalig eine strafrechtliche Bestimmung (§19) im nationalen Fischereirecht eingeführt worden.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird ähnlich dem Verkehrszentralregister ein Punktesystem für schwere Verstöße (§13) eingeführt. Wie Anhang XXX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 zur KontrollVO zu entnehmen, wird hiermit Artikel 3 der IUU-VO umgesetzt.

Der IUU-Fischerei kann mit diesem Entwurf wirksam entgegengetreten werden. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass der Begriff "IUU-Fischerei" in seinem internationalen Verständnis (z.B. Fang von Schwarzem Seehecht (*Dissostichus spp*) auf Hoher See ohne sich überhaupt an eine Regel zu halten und mit einem Personal, welches unter menschenverachtenden Bedingungen an Bord gehalten wird) auf eine - wie oben dargestellt - geregelten und meldenden Fischerei übertragen und damit über das Ziel hinausgeschossen wird. Das Problem der Bekämpfung von IUU-Fischerei sind zum einen die Identifizierung der Marktwege von illegal gefangenem Fisch in und nach Europa und zum anderen, dass internationale sanktionsfähige Regeln fehlen, die ein Aufbringen der IUU-Fischereifahrzeuge rechtfertigen. Dieses Problem kann mit dem vorliegenden Entwurf aber nicht erschlagen werden.

Das SeeFischG setzt die KontrollVO und die IUU-VO um. Die Bürokratie und Kontrollmaßnahmen sind in dem EU-Legislativ enthalten und daher der Bundesregierung entrückt. Als Beispiel möchte ich hier das Wiegen gemäß Artikel 60 (2) der Kontroll-VO anführen: "Unbeschadet gegebenenfalls geltender spezifischer Vorschriften erfolgt das Wiegen bei der Anlandung, bevor die Fischereierzeugnisse gelagert, befördert oder verkauft werden." Diese Bestimmung gilt sowohl für quotierte als auch für unquotierte Arten. Für unquotierte Arten macht sie keinen Sinn, denn der Fischer kann so viel Mengen an Land stellen wie er will. Diese Regelung bedarf einen Verwaltungseinsatz (damit Ausnahmen (siehe Artikel 61) geschaffen werden) und belastet die Fischerei. Darüber hinaus werden dadurch unnötig Inspektionen erforderlich und für die Überwachungsbehörden könnte ein Konflikt mit Artikel 74 Absatz 5 KontrollVO entstehen.

zu 4: Dieser Punkt ist unserer Meinung nach nicht klar definiert, siehe hierzu Anhang 30 der VO 404, ist unserer Meinung interpretationsfähig. Hier sollte nach unserem Kenntnisstand noch eine extra Verordnung erfolgen.

zu 5: Die Effektivität und Angemessenheit dieser Regelung hängt von der Umsetzung des Punktekatalogs in geltendes Recht ab. Es muss sich entsprechen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an den Anhang XXX der DVO zur KontrollVO orientieren und darf dabei nicht den "Schweren Verstoß" außer Acht lassen. Die Gefahr in der "Angemessenheit" besteht darin, dass die in § 18 des Entwurfs und der Seefischerei-Bußgeld-VO genannten Verstöße in die Punkteregelung hineingepresst werden. Nicht jeder Verstoß "verdient" Punkte.

Der Entzug des Befähigungszeugnisses nach den Absätzen 4 ff im § 13 des Entwurfs sollte gestrichen werden. Die Vermischung von verkehrsrechtlichen Bestimmungen (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung) und Fischereirecht muss unterbleiben. Eine solche Vorgehensweise ist meiner Meinung nach nicht durch Artikel 90 Absatz 6 der KontrollVO gedeckt. Weiterhin entspricht es auch nicht der Vorgabe der Bundesregierung zur 1:1-Umsetzung von EU-Vorschriften. Da es sich hier um ein "Artikel-Gesetz" handelt, fehlt in der Konsequenz die Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungs-VO - in § 8 Absatz 2 wäre die fischereirechtliche Unzuverlässigkeit einzupflegen.

Um eine Aussage hinsichtlich der Effektivität zu treffen, muss klar sein, welcher Verstoß wie sanktioniert wird. Werden bereits einfache oder leichte Verstöße mit Punkten belegt, wird das System sehr effektiv sein, nämlich so, dass keine deutsche Fischerei mehr stattfindet.

zu 6: Unseres Wissens nach, gibt es keine Gleichbehandlung mit anderen Mitgliedsstaaten bezüglich Verstöße, da dies noch nicht abgestimmt ist, aus Kreisen der Fischerei in Dänemark und England wissen wir, dass dort noch kein Gesetzentwurf vorliegt.

zu 7: Falls ein Kapitän das nordische Befähigungszeugnis für Fischerei verliert, gehen wir davon aus, dass dieser dann der Fischerei nicht mehr zur Verfügung steht. Hier vertreten wir die Meinung, dass es ausreicht vorübergehend die Fanglizenz zu

entziehen, damit hätte der Kapitän automatisch auch nicht die Möglichkeit dieses Fahrzeug weiter zu führen.

zu 8: Hier sehen wir die Verhältnismäßigkeit nur gewahrt, wenn dies die Zielfischerei bzw. die Zielart betrifft. Bei Beifangquoten ist unserer Meinung nach die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, insbesondere vor dem Hintergrund des Verlustes / Entzugs der Fanglizenz.

zu 9: Ist unseres Erachtens nicht verhältnismäßig. Bis dato ist es noch nicht vorgekommen, dass der geltende Sanktionsrahmen von 75.000 Euro nach § 9 Absatz 2 des geltenden SeeFischG ausgeschöpft wurde. Im Entwurf wird dieser auf 200.000 EURO angehoben. Dies muss ausreichend sein. Im Ordnungswidrigkeitenrecht gibt es weitere "Sanktionsmöglichkeiten", z.B. Einziehung des Wertersatzes nach § 25 OWiG.

zu 10: Hier können wir nur darauf hinweisen, dass es in anderen EU-Ländern diesbezüglich noch keine Regelung gibt. In der Begründung zu § 9 steht, dass hierdurch die gemäß Artikel 44 Absatz 3 IUU-Verordnung und Artikel 90 Absatz 2 der Kontrollverordnung erforderlichen Strafvorschriften geschaffen werden. Wir halten die Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen für nicht erforderlich, wie bereits aus unserer Stellungnahme zu Frage 9 hervorgeht. Hier weisen wir noch mal darauf hin, dass wir bei Beifangquoten Anteil von unter 5 % des Gesamtfanges die eventuell überzogen werden, keine IUU-Fischerei sehen und damit nicht zu bestrafen wären im Sinne oben genannter Verordnung.

zu 11: Hier verweisen wir auf den Anhang, Schreiben an Deutschen Fischereiverband am 19.8.2010 und die dazugehörige Antwort des Bundesbeauftragten für Datenschutz.

zu 12: Hier haben wir keine Erfahrung gemacht, da es nach unseres Wissens in Deutschland oder von Deutschland aus keine IUU-Fischerei stattgefunden hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme zu Frage 3 zum Problem der IUU-Bekämpfung verweisen.

zu 13: Hier wäre unser Vorschlag bezüglich Anlandekontrollen eine feste Zeit einzurichten. Unser Vorschlag wäre hier 6 bis 16 Uhr.

zu 14: Nach unserer Interpretation des vorliegenden Gesetzesentwurfes muss sich die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern auch an der KontrollVO orientieren. Beispiel: Entgegennahme von elektronischen Meldungen (siehe auch Antwort zu Frage 18), hier sollte eine Behörde verantwortlich sein. Aus unserer Sicht sollte Zuständigkeiten mit Doppelstrukturen, einerseits Land und andererseits Bund, vermieden werden.

zu 15: Diese Forderung halten wir völlig überzogen, hier muss die Verhältnismäßigkeit beachtet werden und keine Vorverurteilung stattfinden. Die Pflicht zur Begleitung von Fischereikontrollen sollte nur bei Verdachtsfällen in Betracht gezogen werden.

zu 16: Es ist schon laut EU-Verordnung europaweit verpflichtend, dass alle Fischereifahrzeuge ab 12 Meter, Schiffsüberwachungssystem (VMS) an Bord haben.

zu 17: Hier sehen wir es als zwingend notwendig an, dass es gewährleistet sein muss, dass der Verbraucher die Rückverfolgbarkeit beim Kauf einsehen kann. Das heißt, das

nicht nur die Fischerei sondern alle Produktions- - bzw. Vertriebsstufen diese Daten weiterzutragen haben, damit der Verbraucher erkennen kann, wo und wann der Fisch gefangen wurde. Dies ist im Sinne zu sehen von Wahrheit und Klarheit. Es macht in unseren Augen kein Sinn, dass die Fischerei Seeseitig alle Daten liefern soll, während Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen bzw. der Einzelhandel diese Daten nicht weiter reicht. Wir meinen, wenn die Daten weitergeben werden, wäre das im Sinne des Verbrauchers.

zu 18: Der Entwurf regelt bei seinen Zuständigkeiten (siehe Anlage des Entwurfs) immer die Entgegennahme und die Überprüfung von Sachverhalten. Für die Entgegennahme und allem, was mit dem elektronischen Logbuch im Zusammenhang steht, sollte eine einzige Behörde zuständig sein. Die Fischerei will einen verantwortlichen Ansprechpartner haben und nicht mehrere, die sich dann die Zuständigkeiten hin- und herschieben. Für den Empfang, die Verwaltung und die Verarbeitung von Daten ist gemäß Artikel 46 der DVO eine einzige Behörde zuständig. Wer die Daten letztlich prüft ist aus Sicht der Fischerei egal. Es kann dabei die im Entwurf enthaltene Aufteilung beibehalten werden.

zu 19: Bisher lag die Überwachung der Quoten bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Wie die BLE das organisiert ist der Fischerei letztlich egal. Eine Trennung zwischen Bund und Länder ist nicht sinnvoll. Die Aufgabe des FÜZ sollte sich an den Lage- und Führungszentren der Polizei orientieren und zumindest als Ansprechpartner für die Fischerei außerhalb der Bürozeiten dienen. Damit einher geht aber auch, dass es sich um kompetentes Personal handelt.

zu 20: Hier sehen wir die Gefahr, falls die EU aus irgendwelchen Gründen in Zukunft die Daten weitergibt oder aus unerfindlichen Gründen Daten weiterleitet. Einen großen wirtschaftlichen Nachteil für unsere Flotte, da dadurch das Wissen der jeweiligen Kapitäne über die Fischerei weitergeben wird. Dies ist in unseren Augen persönliches Know-How. Durch dieses Wissen des Kapitäns hängt der wirtschaftliche Erfolg des Fischereibetriebes ab.

zu 21: Unserer Meinung nach langt die vorliegende Definition von "Fisch" völlig aus.

zu 22: Aus unserer Sicht kommen sicherlich erhebliche zusätzliche Verwaltungskosten für die Fischereibetriebe und auf die öffentliche Verwaltung zu.

Betreff: Kontrollverordnung

Von: <520042634838-0001@T-Online.de>

An: "Verband" <Deutscher-Fischerei-Verband@t-online.de>

Datum: 19. Aug 2010 12:59

Hallo Peter,

ich möchte den Deutschen Fischereiverband darum bitten, sich bei dem Datenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, zu informieren, ob die Durchführungsverordnung der Kontrollverordnung bzw. die Durchführungsverordnung zum elektronischen Logbuch datenschutzrechtlich zu vertreten ist. Diese Verordnung hat einen Anhang, der den Austausch elektronischer Information dient, mein Vorschlag ist, dass die Meldung nach Nr. 156 bis 186 ausschließlich an die Flaggenstaaten gehen und nicht in den gesicherten Teil der Website gemäß Artikel 16 der Verordnung 1224/2009. Auch wenn der Artikel 12 und 113 der Verordnung Nr. 1224/2009 den Schutz personenbezogener Daten sowie die Wahrung der geschäfts- und Berufsgeheimnissen regelt, sollte dies sowenig wie möglich zugänglich sein. Artikel 113 Absatz 2 der VO 1224/2009 besagt nämlich, dass die zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission ausgetauschten Daten nicht an andere als die in den Mitgliedsstaaten oder in den Gemeinschaftsorganen der tätigen Personen weitergeleitet werden dürfen, die auf Grund ihres Amtes Zugang zu diesen Daten haben müssen. Dies ist mit Sicherheit ein sehr großer Personenkreis. Weiterhin muss jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass gemäß Artikel 116 Absatz 2a der Kontrollverordnung die Kommission oder die von ihr bezeichneter Stelle (welche das auch immer sein mag) über eine gesicherte Internetverbindung 24 Stunden täglich und 7 Tage pro Woche Fernzugriff auf alle Daten gemäß den vorliegenden Artikel hat. (Bitte lese Absatz 1 durch und du bekommst Bauchschmerzen)

Probleme bereitet mir auch Artikel 12 der Kontrollverordnung. VMS-Daten AIS-Daten und VDS-Daten, die im Rahmen dieser VO gesammelt werden, können an Gemeinschaftsagenturen und an die Überwachungsmaßnahmen beteiligten Behörden der Mitgliedsstaaten zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit auf See, der Durchführung von Grenzkontrollen, des Schutzes der Meeresumwelt und allgemein der Durchsetzung geltender Vorschriften weitergegeben werden.

Zum einen hat damit das BFN ohne Probleme Zugriffsrechte und die geben ja gar nichts weiter und zum zweiten, was meinen die mit Durchsetzung geltender Vorschriften? Dieses ist so unbestimmt, das wahrscheinlich ein Schornsteinfeger darauf zugreifen kann, wenn er die Abgasanlagen der Schiffe reinigen will.

Der Handel bekommt nach Artikel 58 (5) der Kontrollverordnung in Verbindung mit Artikel 71 des Entwurfes der Durchführungsverordnung die Angaben, die Artikel 8 der VO 2065/2001 (Durchführungsverordnung der Verordnung der 104/2000) fordert.

Mit dem zu treibendem Aufwand bei der Zusammenstellung der Lose, können wir nicht leben.

Ich bitte Dich, unter Gesichtspunkt des Datenschutzes die genannte Verordnung nochmal durchzuarbeiten, vielleicht fällt Dir noch mehr auf.

Außerdem ist mit 12. August 2010 die Verordnung 724/2010 veröffentlicht worden bezüglich ad-hoc-Schließung in der Nordsee und Skagerrak. Vor geraumer Zeit habe ich dem Verband darauf hingewiesen, wie dies noch ein Vorschlag war, dass man aufpassen muss, dass man nicht eine ad-hoc-Schließung bekommt, wenn man zum Beispiel mit einem Netz von 100 mm den beschriebenen Schwellensatz überschreitet. Muss gesichert sein, dass Fischereien mit 120 mm + weiterfischen können, wenn sie diesen Schwellensatz nicht überschreiten. Dies kann ich in der Verordnung aber nicht erkennen. Das heißt baut irgendein Fischer Mist bei 100 mm, sind auch die mit dran, die mit 120 mm fischen und müssen das Gebiet verlassen, obwohl diese Fahrzeuge keine Untermaßigen Fische an Bord haben. Dies wollten wir gerade verhindern. Ich lese die VO aber so, dass dies nach hinten

losgegangen ist. Das kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Fischerei sein, ich bitte Dich, Dich dafür einzusetzen, dass hier in der Gruppe, z.B. TR1, Unterschiede gemäß Netzgröße gemacht werden.

Ich gehe davon aus, dass es Dir seiner Zeit nicht gelungen ist, die Herren das praktische Problem näher zu bringen. Diese Verordnung wird der Fischerei noch in sehr große Schwierigkeiten bringen. Bitte melde Dich dazu, damit wir das durchsprechen können.

Gruß
Kai-Arne

--
Erzeugergemeinschaft der Hochsee- und Kutterfischer GmbH
27472 Cuxhaven
Registergericht Tostedt HRB 110 373
Steuer-Nr. 18/200/08948 beim Finanzamt Cuxhaven
Geschäftsführer: Kai-Arne Schmidt
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe von Cölln



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

EINGEGANGEN

- 1. Sep. 2010

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verband der Deutschen Kutter- u. Küstenfischer
e.V.

Mitglied im Deutschen Fischerei-Verband
z.H. des Geschäftsführers
Herrn Dr. Peter Breckling
Venusberg 36
20459 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-410

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref4@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Gronenberg

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 30.08.2010

GESCHÄFTSZ. IV-502 II#0083

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

Heute schon diskutiert?
Das Datenschutzforum
www.datenschutzforum.bund.de

BETREFF **EU-Verordnung 1224/2009 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Kontrollsystems der Fischerei**

BEZUG Ihr Schreiben vom 23.08.2010

Sehr geehrter Herr Dr. Breckling,

für Ihr Schreiben vom 23.08.2010 danke ich Ihnen. Folgendes kann ich Ihnen mitteilen:

EU - Verordnungen - und damit auch die EU - Verordnung 1224/09 - sind mit ihrem (wie hier bereits erfolgten) Inkrafttreten unmittelbar Bestandteil innerstaatlichen (d.h. auch deutschen) Rechts aller EU - Mitgliedsstaaten. Wenn solche Verordnungen datenschutzrechtliche Regelungen enthalten, verdrängen sie (wie etwa die EU - Verordnung 1224/09) als Spezialregelungen allgemeine Regelungen deutschen Datenschutzrechts.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach einer von der Rechtsprechung entwickelten Definition Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat.

Fischfangschiffe eines Seefischereibetriebes sind nach meinem Kenntnisstand verpflichtend (also durchgängig) mit Positionierungs- bzw. Ortungssystemen (nicht zuletzt unter Aspekten

28428/2010

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 81, Finanzministerium



SEITE 2 VON 2

der Sicherheit von Schiff, Ladung und last not least der Besatzung) bestückt. Dies gilt also sowohl für die Schiffe Ihrer Verbandsmitglieder, als auch für die Schiffe ihrer in- und ausländischen Konkurrenz. Deren jeweilige aktuelle Position (d.h. die Information an welcher Stelle er zu einer bestimmten Zeit Fische fängt) ist also jedem Mitbewerber jederzeit zugänglich.

Damit ist diese Information nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und damit offenkundig. Diesbezüglich handelt es sich also nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne obiger Definition. Art. 113 der EU - Verordnung 1224/09 ist daher insoweit nicht einschlägig.

Art. 116 dieser Verordnung begegnet mit Blick darauf keinen Bedenken, als die dort erwähnten Informationen nicht Teil des öffentlich zugänglichen Teils der Website sind, sondern nur den in Art. 116 erwähnten Einrichtungen zugänglich sind. Die Erforderlichkeit ihrer Kenntnis bezüglich dieser Informationen ergibt sich schon aus deren jeweiliger Kontrollbefugnis.

Zur Bewertung von EU - Vorschriften im Entwurfsstadium (d.h. vor ihrer Geltung in den EU - Mitgliedsstaaten) werden nicht die nationalen Datenschutzbeauftragten der EU - Mitgliedsstaaten (d.h. auch nicht der BfDI), sondern der Europäische Datenschutzbeauftragte beteiligt. Entsprechend hat er - als sie sich noch im Entwurfsstadium befand - auch Stellung zu der EU - Verordnung 1224/09 genommen.

Ich rege daher an, dass Sie sich bezüglich des von Ihnen erwähnten Entwurfes einer Durchführungsvorschrift zu dieser Verordnung vom 21.04.2010 an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Seine Adresse lautet:

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)
Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel
Belgien.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gronenberg



Beglaubigt:

Oskroth
Tarifbeschäftigte